

# GEMEINDE Fladnitz an der Teichalm

## K U N D M A C H U N G

Zl.: 665 – 813 – 2025

Betr.: Änderung der Müllabfuhrordnung.

Fladnitz/T., 15.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 unter TOP 10.) die Müllabfuhrordnung vom 17.12.2015, in der Fassung vom 16.12.2022, wie folgt abgeändert:

### **unter § 16 Grundgebühr**

Als Grundlage der Berechnung für Privathäuser wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen, bei Gewerbebetrieben die Containergröße und –anzahl, bei Wochenendhäusern und Ferienwohnungen die Anzahl der Wohnungen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

### Die Grundgebühr beträgt jährlich:

|                     |                       |     |        |
|---------------------|-----------------------|-----|--------|
| Für Privatpersonen  | je Person             | EUR | 22,50  |
| Für Gewerbebetriebe | Mindestgebühr         | EUR | 165,00 |
|                     | je 240 l – Container  | EUR | 188,00 |
|                     | je 770 l – Container  | EUR | 517,00 |
|                     | je 1100 l – Container | EUR | 720,10 |

Für Wochenend- und Ferienhäuser: je Wohnung EUR 67,90  
mit einem darin enthaltenen Betrag von EUR 26,56 für  
vier 120 Liter-Müllcontainerentleerungen.

|                                        |                     |     |        |
|----------------------------------------|---------------------|-----|--------|
| Für selbstentsorgende Gewerbebetriebe: | Mindestgebühr       | EUR | 81,80  |
|                                        | je 240 l-Container  | EUR | 93,50  |
|                                        | je 770 l-Container  | EUR | 252,30 |
|                                        | je 1100 l-Container | EUR | 360,20 |

Die von Vereinen betriebenen Erholungshäuser (Alpenvereinshütte, Kameradschaftsbundhütte Gleisdorf) werden den Gewerbebetrieben zugeordnet.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe ist jeweils nach dem im Vorjahr benützten Containervolumen zu berechnen.

## § 17 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die Entleerungsgebühr beträgt:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

|                 |       |     |       |
|-----------------|-------|-----|-------|
| Kunststoffgefäß | 120 l | EUR | 9,10  |
| Kunststoffgefäß | 240 l | EUR | 16,90 |

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

|                              |     |       |
|------------------------------|-----|-------|
| je Sack bzw. 120 l-Container | EUR | 6,64  |
| je 240 l-Container           | EUR | 13,27 |
| je 770 l-Container           | EUR | 39,09 |
| je 1100 l-Container          | EUR | 57,18 |

Für die im Frühjahr und Herbst durchgeführte Strauch- und Baumschnittabfuhr:

|             |     |       |
|-------------|-----|-------|
| je Abholung | EUR | 11,90 |
|-------------|-----|-------|

**unter § 23) Inkrafttreten**

Die Änderungen dieser Verordnung treten gemäß § 92 der Gemeindeordnung mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

*Peter Kottum*

Angeschlagen am: 16.12.2025

Abgenommen am: 21.12.2026

